

— Die —
Volkspartei

Bundespartei- Organisationsstatut

der Österreichischen Volkspartei

**BPT
2022**

Bundespartei-Organisationsstatut
der Österreichischen Volkspartei

in der unveränderten Fassung vom 14. Mai 2022

A Allgemeine Bestimmungen

I	Name, Wesen und Zielsetzung der ÖVP	6
	§ 1	
II	Rechtliche Stellung	6
	§ 2	
III	Organisatorische Gliederung	7
	§ 3	
	§ 4 Territoriale Organisationsbereiche	
	§ 5 Teilorganisationen der ÖVP	
IV	Das Zusammenwirken der Teile der ÖVP (Föderalismus/Relative Autonomie)	8
	§ 6 Grundsätze des Zusammenwirkens	
	§ 7 Rechte und Pflichten der Bundespartei	
	§ 8 Rechte und Pflichten der Landesparteien	
	§ 9 Rechte und Pflichten der Teilorganisationen	
V	Plattformen/Initiativen	11
	§ 10 Plattformen	
	§ 11 Plattform Stadtparteien	
	§ 12 Initiativen	
VI	Mitgliedschaft	13
	§ 13 Erwerb der Parteimitgliedschaft	
	§ 14 Evidenz	
	§ 15 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft	
	§ 16 Ende der Parteimitgliedschaft	
	§ 17 Außerordentliche Mitgliedschaft bei einer Teilorganisation	
	§ 18 Mitarbeit	
VII	Organe der territorialen Organisationsbereiche	15
	§ 19 Die Organe im Bereich der Bundesparteiorganisation	
	§ 20 Die Organe der nachgeordneten Organisationsbereiche	
	§ 21 Funktionsperiode	
	§ 22 Informations- und Teilnahmerecht	

B Organe der Bundesparteiorganisation

I	Bundesparteitag	18
	§ 23 Einberufung	
	§ 23a Online-Bundesparteitag	
	§ 24 Zusammensetzung	
	§ 25 Beschlussfähigkeit	
	§ 26 Aufgabenkreis	
	§ 27 Anträge/Abstimmungen	

II	Direkte Demokratie in der Partei	22
	§ 28	
III	Bundespartei Vorstand	22
	§ 29 Zusammensetzung	
	§ 30 Aufgabenkreis	
IV	Bundesparteileitung	24
	§ 31 Zusammensetzung	
	§ 32 Aufgabenkreis	
V	Fachausschüsse (Foren)	25
	§ 33 Fachausschüsse (Foren)	
	§ 34 Einrichtung und Koordination	
VI	Geschäftsführerkonferenz	27
	§ 35	
VII	Informationsgremien	28
	§ 36	
	§ 37 Regionale Informationskonferenzen	
VIII	Allgemeine organisatorische Grundsätze	28
	§ 38	

C Parteiarbeit

I	Allgemeines	29
	§ 39 Begriffsbestimmung	
	§ 40 Leistungsnachweis	
	§ 41 Funktionserwerb und Funktionsausübung	
	§ 42 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkung in eigener Sache	
	§ 43 Funktionsverlust	
II	Funktionäre der Bundesparteiorganisation	32
	§ 44 Der Bundesparteiobmann	
	§ 45 Der (die) Generalsekretär(e)	
	§ 46 Der Bundesfinanzreferent	
	§ 47 Verantwortlichkeit	
III	Mandatare	34
	§ 48 Kandidatenaufstellung	
	§ 49 Vorzugsstimmensystem	
	§ 50 Der Parlamentsklub der ÖVP	
IV	Kumulierungsbeschränkungen	37
	§ 51	

V	Politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	38
	§ 52 Politische Bildung	
	§ 53 Mentoring-Programm	
	§ 54 Öffentlichkeitsarbeit	

D Finanzen

I	Finanzgebarung	40
	§ 55 Einnahmen	
	§ 56 Finanz- und Beitragsordnung	
II	Bundesfinanzprüfer	42
	§ 57	

E Kontrollenrichtungen, Ausschluss und Wiederaufnahme

I	Bundeskontrollausschuss	43
	§ 58 Zusammensetzung	
	§ 59 Aufgaben	
II	Parteigericht	44
	§ 60 Zusammensetzung	
	§ 61 Zuständigkeit	
	§ 62 Verfahren	
III	Verhaltenskodex/Ethikrat	45
	§ 63	
	§ 64	
IV	Ausschluss und Wiederaufnahme	46
	§ 65 Ausschlussgründe	
	§ 66 Ausschlussverfahren	
	§ 67 Vorläufige Ruhendstellung	
	§ 68 Wiederaufnahme	

F Schlussbestimmungen

I	Finanzgebarung	48
	§ 69 Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP	
	§ 70 Geltungsbereich des Bundesparteiorganisationsstatutes	
	§ 71 Modellversuche	
	§ 72 Inkrafttreten des Bundesparteiorganisationsstatutes	

A Allgemeine Bestimmungen

I Name, Wesen und Zielsetzung der ÖVP

§ 1

1. Die Österreichische Volkspartei, im Folgenden kurz ÖVP genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Partei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Die ÖVP bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die ÖVP ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
3. Die Arbeit der ÖVP beruht auf den Grundsätzen des Grundsatzprogrammes 2015 und auf dem ordnungspolitischen Leitbild der Ökosozialen Marktwirtschaft.
4. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
5. Wenn in diesem Statut personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechtes in der spezifischen Form.

II Rechtliche Stellung

§ 2

Die ÖVP, ihre Bundesparteiorganisation und ihre Landesparteiorganisationen haben Rechtspersönlichkeit. Der Wirkungsbereich der Bundesparteiorganisation erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich sowie auf den Sitz der Organe der Europäischen Union; ihr Gerichtsstand ist Wien.

III Organisatorische Gliederung

§ 3

Alle organisatorischen Teile der ÖVP, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeit nach den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundesorgane sind für alle Teile der Partei bindend.

§ 4 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der Partei sind
 - a) die Bundesparteiorganisation im gesamten Bundesgebiet,
 - b) die Landesparteiorganisation in jedem Bundesland,
 - c) die Bezirksparteiorganisationen in jedem politischen Bezirk (in Wien in jedem Gemeindebezirk),
 - d) die Gemeindeparteiorganisationen (Stadtparteiorganisationen, in Wien Sektionen) in jeder Gemeinde.
2. Die Gemeindeparteiorganisation (Stadtparteiorganisation) kann in Ortsparteiorganisationen (in Wien Sektionen) untergliedert werden, wenn dies wegen der Struktur oder der Größe der Gemeinde zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Entscheidung trifft die Bezirksparteiorganisation im Einvernehmen mit der Landesparteiorganisation.
3. Innerhalb der Gemeinde-, Stadt- oder Ortsparteiorganisation (in Wien Sektion) werden Sprengel eingerichtet, die sich mit den Sprengeln für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper decken sollen.
4. Die Organe der in Z 1 und Z 2 angeführten Parteiorganisationen werden – soweit das Statut nicht etwas anderes vorsieht – gewählt.
5. Abweichungen von dieser territorialen Gliederung können Platz greifen, wenn und solange sie für eine wirkungsvolle Parteiarbeit notwendig sind und diesbezüglich Einvernehmen zwischen der betreffenden Landesparteiorganisation und der Bundesparteiorganisation besteht.

§ 5 Teilorganisationen der ÖVP

1. Innerhalb ihrer territorialen Organisationsbereiche gliedert sich die ÖVP in folgende Teilorganisationen:
 - a) die Junge ÖVP
 - b) den Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund
 - c) den Österreichischen Bauernbund
 - d) die ÖVP Senioren
 - e) den Österreichischen Wirtschaftsbund
 - f) die ÖVP Frauen
2. Die Teilorganisationen gemäß Z 1 haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und, sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbstständig.
3. Den Teilorganisationen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in den beruflichen Belangen.
4. Innerhalb der territorialen Organisationsbereiche wirken die Teilorganisationen in der Meinungsbildung der ÖVP, im Entscheidungsprozess der ÖVP und bei der Kandidatenaufstellung mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der ÖVP einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit denen der Gesamtpartei in Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht dem Bundesparteivorstand ein Einspruchsrecht zu. Programme sind der Bundesparteiorganisation zeitgerecht vor Veröffentlichung vorzulegen.

IV Das Zusammenwirken der Teile der ÖVP (Föderalismus/Relative Autonomie)

§ 6 Grundsätze des Zusammenwirkens

1. Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für einen Beitrag zur Gesamtpartei verantwortlich.
2. Fasst der Bundesparteivorstand Beschlüsse betreffend bundesweiter Wahlen oder zu bundespolitischen Aktionen, das sind solche,

- a) in denen die ÖVP die Themenführerschaft anstrebt, die in Fachausschüssen (Foren) aufbereitet wurden,
 - b) die als Stellungnahme der Gesamtpartei in einer Projektgruppe erarbeitet wurden,
- so sind die darin vertretenen Landes- und Teilorganisationen für das Tragen des Beschlusses in ihren Organisationen verantwortlich. Fasst der Bundesparteivorstand inhaltliche Beschlüsse zu aktuellen Fragen (Bundesregierungspolitik, Bundesgesetzgebung), so sind diese verbindlich und umzusetzen.
3. Soweit es für die Durchführung bundesweiter Wahlen oder der von Bundesorganen beschlossenen bundespolitischen Aktionen erforderlich ist, haben alle Einrichtungen, Funktionäre, Dienstnehmer und freiwilligen Mitarbeiter der Partei und ihrer Teilorganisationen die Richtlinien der Bundespartei zu befolgen.
 4. Landesparteien und Teilorganisationen haben das Recht, Themen einzubringen, die eine bundesweite Bedeutung oder Auswirkung haben. Sie können verlangen, dass der Bundesparteivorstand eine für alle verbindliche Entscheidung trifft.
 5. Im Rahmen der Behandlung von Bundesthemen im vorhin genannten Sinn kann der Bundesparteivorstand den Landesparteien und Teilorganisationen Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Bundespartei

Der Bundespartei obliegen:

1. Bestimmung der Themen, in denen die ÖVP Themenführerschaft anstrebt und ausbauen will.
2. Koordination der Arbeit der Fachausschüsse (Foren) oder Projektgruppen, die zur Behandlung der unter Z 1 genannten Themen und deren Aufbereitung eingesetzt werden.
3. Erarbeitung der Konzepte für die Umsetzung der unter Z 1 genannten Themen.
4. Verantwortung für die Realisierung der unter Z 3 genannten Konzepte.
5. Rasche Information an alle Ebenen.
6. Koordination und Information über die Arbeit der Bundesregierung, des Parlamentsklubs, der Politischen Akademie, der Fachausschüsse (Foren) und Projektgruppen, insbesondere an die ÖVP-Vertreter in Bundesregierung, Parlamentsklub, Europäischem Parlament, Landesregierung und Landtagen.
7. Übernahme von zentralen Bildungs- und Personalentwicklungsaufgaben.

8. Öffentlichkeitsarbeit in allen bundespolitischen Belangen und Koordination der politischen Bildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und der freiwilligen Mitarbeiter.
9. Zentrale Kampagnenleitung in bundesweiten Wahlkämpfen und die Auswahl der Wahlkampfthemen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Landesparteien

1. Die Landesparteien haben neben ihren Aufgaben zur Gestaltung der Landespolitik die wichtige Aufgabe der Umsetzung von Bundesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Bundespartei durch den Bundesparteivorstand dafür sind verbindlich.
2. Die Beschäftigung mit Bundesthemen und die Befassung mit bundespolitischen Informationen ist nicht nur eine „Bringschuld“ der Bundesorgane, sondern auch eine „Holschuld“ der Landesorgane. Die Einbringung von Bundesthemen bei den Organen der Bundespartei ist auch Pflicht der Landesparteien.
3. Informationen der Bundespartei sind an die Bezirks- und Ortsfunktionäre laufend weiterzugeben.
4. Für vom Bundesparteivorstand beschlossene Bundeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Landesparteien mit eingesetzt.
5. Landeskampagnen und Landeswahlkämpfe werden im Hinblick auf bundespolitische Themen, die im Bundesparteivorstand beschlossen wurden, mit der Bundespolitik abgestimmt.
6. In einer innerparteilichen Partnerschaft werden Interessengegensätze zwischen den Landesparteiorganisationen unter Federführung der Bundespartei ausgetragen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Teilorganisationen

1. Die Teilorganisationen müssen bei der Umsetzung von Bundesthemen, -kampagnen und -wahlkämpfen mitwirken. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Bundespartei dafür sind verbindlich.
2. Die Beschäftigung mit Bundesthemen und die Befassung mit bundespolitischen Informationen ist nicht nur eine „Bringschuld“ der Bundesorgane, sondern auch eine „Holschuld“ der Teilorganisationen. Die Einbringung von Bundesthemen bei den Organen der Bundespartei ist auch eine Pflicht der Teilorganisationen.
3. Informationen der Bundespartei sind laufend an die Teilorganisationsfunktionäre weiterzugeben.

4. Bei vom Bundesparteivorstand beschlossenen Bundeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teilorganisationen mit eingesetzt.
5. Bei Interessenvertretungswahlkämpfen dürfen die vom Bundesparteivorstand bzw. von der Bundesparteileitung oder einem gleichzuhaltenden Gremium auf Landesebene festgelegten Themen bzw. inhaltlichen Positionen nicht konterkariert werden.
6. Die Mitgliedschaft wird nach dem § 13ff des Bundesparteistatutes geregelt.
7. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesparteivorstandes übernehmen die Teilorganisationen spezifische Aufgaben über die Ansprache und Betreuung neuer Zielgruppen.
8. In einer innerparteilichen Sozialpartnerschaft werden die Interessengegensätze zwischen den Teilorganisationen unter Federführung der Bundespartei ausgetragen.

V Plattformen/Initiativen

§ 10 Plattformen

1. ÖVP-Mitglieder können sich innerhalb der ÖVP zu Plattformen zu einzelnen Themen bzw. Politikbereichen zusammenschließen. Ihnen können/sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der ÖVP sind. Regelungen über die innere Organisation der Plattform und deren Aktivitäten trifft diese selbst. Organisiert sich eine solche Plattform mit eigener Rechtspersönlichkeit, also insbesondere als Verein, so wird sie in der Regel eine nahestehende Organisation im Sinne des Parteiengesetzes darstellen und sind auf sie die dort enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.
2. Gehören einer Plattform bundesweit mehr als 400 ÖVP-Mitglieder an, so kann diese auf ihren Antrag vom Bundesparteivorstand oder der Bundesparteileitung als Plattform der ÖVP anerkannt werden, womit ihr die Möglichkeit der Präsentation auf der Website der ÖVP sowie eine Entsendung eines Vertreters in die den Themen bzw. Politikbereichen der Plattform entsprechenden Fachausschüsse (Foren) der ÖVP eingeräumt wird. Diese Anerkennung gilt für die laufende Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes und der Bundesparteileitung und darüber hinaus für sechs Monate. Eine neuerliche Antragstellung und Beschlussfassung auf Anerkennung als Plattform der ÖVP für jeweils eine weitere Funktionsperiode kann unbeschränkt wiederholt erfolgen. Bei der Antragstellung hat die Plattform gegenüber dem Bundesparteivorstand oder der Bundesparteileitung einen Sprecher namhaft zu machen.

3. Plattformen können auf allen territorialen Organisationsbereichen der Partei eingerichtet werden. Nähere Regelungen hinsichtlich der territorialen Organisationsbereiche gemäß § 4 Z 1 lit. b), c) und d) treffen die Landesparteiorganisationen, nach Möglichkeit im Landesparteiorganisationsstatut.

§ 11 Plattform Stadtparteien

1. Die Plattform Stadtparteien ist eine Plattform gemäß § 10, die unmittelbar aufgrund dieses Statuts begründet ist und keiner weiteren Anerkennung oder Beschlussfassung bedarf.
2. Ihr gehören jedenfalls Vertreter der Stadtparteiorganisationen der ÖVP in den Landeshauptstädten einschließlich der Bundeshauptstadt Wien sowie sämtlicher Städte über 30.000 Einwohner und ein Vertreter der Politischen Akademie an. Das Leitungsgremium der Plattform Stadtpartei setzt sich aus den Vertretern der Stadtparteiorganisationen der zehn größten Städte Österreichs sowie dem Vertreter der Politischen Akademie zusammen. Dieses wählt einen Sprecher und ist im Übrigen für die Regelung der inneren Organisation der Plattform Stadtpolitik sowie deren Aktivitäten zuständig, wobei es seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit trifft.
3. Im Übrigen gelten für die Plattform Stadtparteien die Bestimmungen des § 10 sinngemäß, insbesondere die Möglichkeit der Teilnahme (Aufnahme) von Personen, die nicht der ÖVP angehören.

§ 12 Initiativen

1. ÖVP-Mitglieder können sich innerhalb der ÖVP zu Initiativen zu konkreten Anliegen zusammenschließen. Diesen Initiativen können/sollen darüber hinaus auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der ÖVP sind.
2. Gehören einer Initiative bundesweit mehr als 3.000 ÖVP-Mitglieder an, so ist deren formuliertes Anliegen auf ihren Antrag von der Bundesparteileitung zu behandeln, wobei der Erstunterzeichner der Initiative dieses Anliegen als Sprecher in der Bundesparteileitung vorstellen und erläutern kann.
3. Initiativen können in allen territorialen Organisationsbereichen der Partei eingerichtet werden. Nähere Regelungen hinsichtlich der territorialen Organisationsbereiche gemäß § 4 Z 1 lit. b), c) und d) treffen die Landesparteiorganisationen, nach Möglichkeit im Landesparteiorganisationsstatut.

VI Mitgliedschaft

§ 13 Erwerb der Parteimitgliedschaft

1. Mitglied der ÖVP kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der ÖVP bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die ÖVP-Mitgliedschaft aus. Das Bekenntnis zu, die Mitgliedschaft bei oder das aktive Werben für Vereinigungen, die von einem gegenüber der ÖVP fundamental anderen Verständnis vom Menschen ausgehen, Auffassungen vertreten, die mit den ethischen Grundsätzen der ÖVP nicht vereinbar sind oder die Grundrechte des liberalen Rechtsstaates und der offenen Gesellschaft ablehnen, ist mit einer Mitgliedschaft sowie einer Funktion in der ÖVP unvereinbar. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft ist auch eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich [Z 6].
2. Das ordentliche Mitglied kann auswählen, entweder als Direktmitglied unmittelbar einer der in § 4 Z 1 lit. a) und lit. b) angeführten Organisationsbereiche [Direktmitglied Bundespartei, Direktmitglied Landespartei] anzugehören oder gleichzeitig als Mitglied einer Teilorganisation.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zur ÖVP gegenüber der vom Mitglied gewählten Organisationseinheit.
4. Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation.
5. Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden. Das Mitglied ist zur Abführung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die insbesondere durch Leistung eines entsprechenden Mitgliedsbeitrages, der von der jeweiligen territorialen Organisationseinheit festgelegt wird, zur Umsetzung der Grundsätze und des Programmes der ÖVP beitragen wollen. Ihnen kommt kein aktives und passives Stimmrecht in Gremien der ÖVP zu. Ihre Rechte und Pflichten sind in § 15 Z 1 (davon der letzte Satz nach Maßgabe ausschließlicher Bezugnahme auf Veranstaltungen) abschließend festgelegt. Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden.
7. Über die Aufnahme als Mitglied zur ÖVP entscheidet die zuständige Organisationseinheit, der gegenüber das Mitglied den Beitritt erklärt. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung an wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten von dieser abgelehnt wurde.

§ 14 Evidenz

1. Die oberste Verantwortung für eine zentrale Mitgliederevidenz auf Bundesebene, die nach Ländern, Bezirken und Gemeinden sowie nach Beruf, Alter und politischen Funktionen sowie Funktionen in der ÖVP oder Teilorganisationen ausgewertet werden kann, liegt bei der Bundespartei.
2. Die Landesparteien sind für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller ÖVP-Mitglieder zuständig. Die Teilorganisationen haben den Landesparteien alle dazu notwendigen Informationen zu geben und diese auch der jeweiligen Bundesorganisation der Teilorganisation zur Verfügung zu stellen. Diese haben die Daten laufend an die Bundespartei weiterzuleiten.
3. Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt die Landespartei die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen mindestens einmal jährlich den Gemeindeparteiorganisationen die Namen und Anschriften ihrer Mitglieder bekannt zu geben.
4. Die territorialen Organisationen und die Teilorganisationen sind verpflichtet, einander und insbesondere der Bundespartei zur Erleichterung der Betreuungsarbeit die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Rechte zu vergeben.
5. Nähere Regelungen können in einer Evidenzordnung vom Bundesparteivorstand beschlossen werden.

§ 15 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft

1. Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder nach § 13 sind berechtigt, an Veranstaltungen, Vorwahlen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
2. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation (§§ 4, 5 und 10) und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
3. Mitglieder, die sich trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung weigern, während zweier aufeinanderfolgender Jahre ihrer Beitragspflicht nachzukommen, setzen einen Ausschlussgrund.

§ 16 Ende der Parteimitgliedschaft

Die Parteimitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tode,
- b) durch Austrittserklärung,
- c) durch Eintritt in eine andere politische Partei,
- d) durch Annahme eines Mandates einer anderen politischen Partei,
- e) durch Ausschluss (§§ 65ff).

§ 17 Außerordentliche Mitgliedschaft bei einer Teilorganisation

Wird jemand außerordentliches Mitglied einer Teilorganisation, so hat er zwar die Rechte und Pflichten gegenüber der Teilorganisation, gehört jedoch nicht der ÖVP an und hat demnach keine Rechte und Pflichten gegenüber der ÖVP [ao. Mitgliedschaft laut Statut der Teilorganisationen].

§ 18 Mitarbeit

Fachausschüsse (Foren), Plattformen/Initiativen und Projektgruppen stehen auch Nichtmitgliedern der ÖVP offen.

VII Organe der territorialen Organisationsbereiche**§ 19 Die Organe im Bereich der Bundesparteiorganisation**

Die Organe im Bereich der Bundesparteiorganisation sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesparteivorstand
- c) die Bundesparteileitung

§ 20 Die Organe der nachgeordneten Organisationsbereiche

Für die nachgeordneten Organisationsbereiche gilt jedenfalls:

1. Die Organe der Landesparteiorganisationen sind:
 - a) der Landesparteitag
 - b) der Landesparteivorstand
 - c) das Landesparteipräsidium
2. Die Organe der Bezirksparteiorganisationen sind:
 - a) der Bezirksparteitag
 - b) der Bezirksparteivorstand
3. Die Organe der Gemeinde[Stadt-]parteiorganisationen [in Wien Sektionen] sind:
 - a) der Gemeindepartei [Stadtpartei-, Sektions-]tag
 - b) der Gemeindepartei [Stadtpartei-, Sektions-]vorstand
4. Die Organe der Ortsparteiorganisationen sind:
 - a) der Ortsparteitag
 - b) der Ortsparteivorstand
5. Eine allenfalls abweichende Organisationsreform auf Bezirks-, Gemeinde- oder Ortsebene kann im Einvernehmen zwischen dem Bundesparteivorstand und dem jeweiligen Landesparteivorstand getroffen werden.

Bei der Gestaltung der nachgeordneten Organisationsbereiche ist ein sinnvolles Ineinandergreifen aller Strukturen und Abläufe bei Anerkennung der Unterschiedlichkeiten sicherzustellen.

§ 21 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Die vorzeitige Beendigung und die auf maximal ein Jahr beschränkte Verlängerung der Funktionsperiode sind nur im Bereich der Bundesparteiorganisation und der Landesparteiorganisation in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Bundesparteivorstandes bzw. des Landesparteivorstandes und hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
3. Jede Funktion erlischt spätestens mit der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
4. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl [Neubestellung]. Die Konstituierung des neugewählten Organes hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl, zu erfolgen.
5. Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

§ 22 Informations- und Teilnahmerecht

Jedes Parteiorgan verständigt das ihm übergeordnete rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt beratende Stimme zu.

B Organe der Bundesparteiorganisation

I Bundesparteitag

§ 23 Einberufung

1. Der Bundesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP. Er wird auf Beschluss des Bundesparteivorstandes vom Bundesparteioobmann einberufen und tagt unter dem Vorsitz des Bundesparteioobmannes.
2. Der ordentliche Bundesparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Bundesparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bundesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Bundesparteivorstand bestimmt. Die Tagesordnung umfasst zumindest die im § 26 lit. c), d), e), f), g) und h) vorgesehenen Punkte.
3. Ein außerordentlicher Bundesparteitag ist über Beschluss des Bundesparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens drei Landesparteiorganisationen innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung oder Einlangen des schriftlichen Antrages im Generalsekretariat einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Bundesparteitag stattfinden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung des außerordentlichen Bundesparteitages zu stellen.
4. Einladung und Tagesordnung zum Bundesparteitag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postweg hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

§ 23a Online-Bundesparteitag

1. Ein Bundesparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird als „Online-Bundesparteitag“ bezeichnet. Die Bestimmungen zum (regulären) physischen Bundesparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.
2. Eine Teilnahme am Online-Bundesparteitag ist von jedem mit einem Breitband-Internetzugang ausgestatteten Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Bundesparteitages können zeitlich beschränkbare Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) abgegeben und es kann abgestimmt werden. Solche Abstimmungen können elektronisch erfolgen.

3. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Bundesparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit dem Online-Bundesparteitag verbunden sind.
4. Über die Abhaltung des Bundesparteitages in Online-Form entscheidet der Bundesparteivorstand. Näheres über die Vorbereitung und Durchführung des Online-Bundesparteitages regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag.

§ 24 Zusammensetzung

1. Delegierte mit beschließender Stimme:
 - a) die Mitglieder des Bundesparteivorstandes
 - b) die der ÖVP angehörenden Mitglieder der Landesregierungen
 - c) die der ÖVP angehörenden Abgeordneten zum Nationalrat, zum Bundesrat und zum Europäischen Parlament, die Landtagspräsidenten, die der ÖVP angehören, sowie die Landtagsklubobleute
 - d) die Landesobleute der Teilorganisationen
 - e) die Landesgeschäftsführer, Generalsekretäre der Teilorganisationen und die Landessekretäre der Teilorganisationen
 - f) Vorsitzende der vom Bundesparteivorstand eingesetzten Fachausschüsse (Foren)
 - g) die Vertreter der Landesparteiorganisationen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 10.000 anlässlich der letzten Wahl zum Nationalrat im Bereich der Landesparteiorganisation für die ÖVP abgegebenen Stimmen; mindestens jedoch 10 Delegierte pro Landesparteiorganisation, wenn die betreffende Landesparteiorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesamtparteiorganisation nachweislich zur Gänze entsprochen hat. Dem vorstehend festgelegten Kreis der Delegierten der Landesparteiorganisationen gehören die Bezirksparteiobleute an, sofern sie nicht aufgrund einer anderen Funktion delegiert werden.
 - h) die Vertreter der Teilorganisationen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 10.000 ordentliche Mitglieder gem. § 13 Z 2, bundesweit mindestens jedoch 25 Delegierte pro Teilorganisation auf Bundesebene, wenn die betreffende Teilorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Landesparteiorganisation und der Bundesparteiorganisation nachweislich und zur Gänze entsprochen hat.
 - i) die Vertreter der Direktmitglieder der Bundespartei, und zwar je ein Delegierter für angefangene 10.000 ordentliche Mitglieder, mindestens jedoch 15 Delegierte.
 - j) bis zu 20 Vertreter der Plattformen [§ 10], wobei der Bundesparteivorstand bestimmt, wie viele Vertreter jeder Plattform insgesamt zukommen.

2. Als Delegierte gemäß Z 1 lit. g) und h) sowie gemäß Z 1 lit. i) sind jeweils mindestens 40% Frauen zu nominieren, wobei für die Delegierung gemäß lit. g) die Bezirksparteiobleute und Abgeordneten zu den Landtagen [soweit diese als ordentliche Delegierte unter diesem Punkt delegiert werden] bei dieser Berechnung außer Acht gelassen werden.
3. Gastdelegierte:
 - a) die der ÖVP angehörenden Abgeordneten zu den Landtagen
 - b) die Bundesfinanzprüfer, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundeskontrollausschusses und des Bundesparteigerichtes
4. Weitere Gastdelegierte werden auf Beschluss des Bundesparteivorstandes eingeladen.
5. Die Delegierten nach § 24 Z 1 lit. g)–j) sind dem Generalsekretariat bis spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Der Bundesparteitag bedarf zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von drei Fünftel der Delegierten mit beschließender Stimme. Allfällige weitere Voraussetzungen und nähere Regelungen können in der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag festgelegt werden.

§ 26 Aufgabenkreis

1. Der Bundesparteitag sichert die Einbindung aller Regional- und Zielgruppeninteressen und schafft die Verbindung zwischen den Mitgliedern und der Parteiorganisation. Dem Bundesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖVP und das Grundsatprogramm. Er genehmigt Programme der Partei. Die Beschlussfassung über das Bundesparteiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag.
 - b) die Beschlussfassung über an den Bundesparteitag gerichtete Anträge vor allem zu Fragen der Politik, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzierung der Partei,
 - c) die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht des Bundesparteivorstandes betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des Parlamentsklubs der ÖVP, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellung und Anträge des Bundesfinanzprüfers sowie über den Bericht des Bundeskontrollausschusses und allfällige weitere Berichte.

- d) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesparteivorstandes, das sind:
 - aa) der Bundesparteioobmann
 - bb) bis zu vier Bundesparteioobmannstellvertreter
 - e) die Wahl des Bundesfinanzreferenten
 - f) die Wahl von bis zu zehn weiteren Mitgliedern der Bundesparteileitung
 - g) die Wahl der Bundesfinanzprüfer
 - h) die Wahl des Bundeskontrollausschusses und des Bundesparteigerichtes sowie der Vorsitzenden beider Organe
2. Die konkrete Anzahl der für die folgende Funktionsperiode zu wählenden Bundesparteioobmannstellvertreter und weiteren Mitglieder der Bundesparteileitung legt der Bundesparteivorstand auf Vorschlag des Bundesparteioobmannes im Zuge der Vorbereitung des Bundesparteitages fest.

§ 27 Anträge/Abstimmungen

1. Anträge zum Bundesparteitag müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages im Generalsekretariat einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Bundesparteivorstand verkürzt werden. Antragsberechtigt sind der Bundesparteivorstand, ein Landesparteivorstand, die Teilorganisationen und anerkannte Plattformen auf Bundesebene sowie mindestens 50 Delegierte mit beschließender Stimme zum Bundesparteitag.
2. Tagungspunkte, die in der vom Bundesparteivorstand vor Beginn des Bundesparteitages festgesetzten Tagesordnung nicht enthalten sind, werden vom Bundesparteitag nur dann behandelt, wenn dies vom Bundesparteivorstand oder von mindestens 50 Delegierten mit beschließender Stimme schriftlich beantragt wird und der Bundesparteitag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zuerkennt.
3. Wird eine Änderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Sowohl Abstimmungen als auch Wahlen können beim Bundesparteitag auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Nähere Regelungen dazu können in der allgemeinen Geschäftsordnung der ÖVP oder in der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag festgelegt werden (§ 69).

II Direkte Demokratie in der Partei

§ 28

1. Auf Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundesparteivorstandes ist eine Abstimmung zu wichtigen Fragen unter den Mitgliedern durchzuführen. Dieser Beschluss hat auch die Fragestellung zu umfassen. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.
2. Verlangen 10% der Mitglieder im Bundesgebiet oder 10% der Mitglieder des Bundeslandes die Abhaltung einer Mitgliederabstimmung, so ist diese im jeweiligen Bereich innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.
3. Wird dies von mindestens 3.000 ÖVP-Mitgliedern auf Bundesebene oder 1% der ÖVP-Mitglieder (mindestens jedoch 10) der jeweiligen territorialen Organisationsbereiche verlangt, so ist ein von diesen genanntes Thema auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung dieser territorialen Organisationseinheit (Ortsgruppen-, Gemeinde-, Bezirks-, Landesparteivorstand oder Bundesparteileitung) zu setzen und in dieser Sitzung zu beraten.

III Bundesparteivorstand

§ 29 Zusammensetzung

1. Dem Bundesparteivorstand gehören an:
 - a) der Bundesparteiobmann
 - b) bis zu vier Bundesparteiobmannstellvertreter
 - c) der [die] Generalsekretär[e]
 - d) der Bundesfinanzreferent
 - e) die Landesparteiobleute
 - f) die Obleute der Teilorganisationen
 - g) der Klubobmann des Parlamentsklubs
 - h) das ranghöchste Mitglied der Bundesregierung, das der ÖVP angehört
2. Der Bundesparteivorstand tagt unter dem Vorsitz des Bundesparteiobmannes und tritt mindestens einmal pro Quartal zu einer Sitzung zusammen.
3. Scheidet eines der unter Z 1 lit. b), c) und d) genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat der Bundesparteivorstand auf Vorschlag des Bundesparteiobmannes einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen. Diesem kommt jedenfalls Stimmrecht im Bundesparteivorstand zu.

§ 30 Aufgabenkreis

1. Der Bundesparteivorstand sichert die Gesamtkoordination der Partei, die aktuelle Themenführerschaft und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien. Der Bundesparteivorstand vollzieht die Beschlüsse des Bundesparteitag. Er sichert die Durchführung seiner Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Bundesparteivorstand entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des zuständigen Organes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP ein Nachteil entstünde.
3. Im Besonderen hat der Bundesparteivorstand folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung des Bundesparteitages, die Erstellung der Tagesordnung desselben und die Vorlage des politischen, des organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Bundesparteitag
 - b) die Berichterstattung an den Bundesparteitag über die Durchführung der Bundesparteitagsbeschlüsse und über die Erledigung der dem Bundesparteivorstand zugewiesenen Anträge
 - c) die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für den Bundesparteitag, insbesondere das Wahlkomitee
 - d) die Festlegung der Anzahl der jeweils vom Bundesparteitag für die nächste Funktionsperiode zu wählenden Bundesparteiobmannstellvertreter und weiteren Mitglieder der Bundesparteileitung
 - e) die Anerkennung von Plattformen, die der Bundesparteivorstand auch an die Bundesparteileitung delegieren kann
 - f) das Befinden über die Aktivitäten der Funktionsträger
 - g) die Beschlussfassung über die Ausübung von Nominierungsrechten der Bundespartei für die Aufstellung von Kandidaten auf Vorschlag des Bundesparteiobmannes, die nicht von § 44 Z 7 und Z 8 umfasst sind
 - h) die Beschlussfassung in all jenen Personalangelegenheiten, in denen politischen Parteien ein Vorschlagsrecht zukommt und die nicht von § 44 Z 7 und Z 8 umfasst sind
 - i) die Genehmigung der Landesparteiorganisationsstatuten und Teilorganisationsstatuten.
 - j) die Festlegung der Finanzierungserfordernisse sowie deren Verteilung und Festsetzung der Höhe des Parteibeitrages
 - k) Beschlussfassung in Fragen der Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gesamtpartei oder Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen

- l) die Entgegennahme der Berichte des Bundeskontrollausschusses und Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen
- m) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Parteigerichtsordnung der ÖVP
- n) die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung der ÖVP und die Genehmigung des Jahresvorschlages und der Gesamtorganisation
- o) die Erlassung von Dienst- und Besoldungsvorschriften für die Dienstnehmer der Bundesparteioorganisation

IV Bundesparteileitung

§ 31 Zusammensetzung

1. Der Bundesparteileitung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Bundesparteivorstandes
 - b) der Ehrenparteioobmann die Ehrenparteioobmänner
 - c) die Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre, sofern sie der ÖVP angehören
 - d) der (die) Nationalratspräsident(en), sofern er (sie) der ÖVP angehören
 - e) der Fraktionsobmann im Bundesrat
 - f) der ÖVP-Delegationsleiter im Europäischen Parlament
 - g) die österreichischen Mitglieder der Europäischen Kommission, sofern diese der ÖVP angehören
 - h) die gewählten Mitglieder des Präsidiums der Europäischen Volkspartei, sofern diese der ÖVP angehören
 - i) die Landeshauptleute, die der ÖVP angehören
 - j) die Generalsekretäre der Teilorganisationen auf Bundesebene
 - k) der ranghöchste Vertreter im Österreichischen Gemeindebund, der der ÖVP angehört
 - l) der ranghöchste Vertreter im Österreichischen Städtebund, der der ÖVP angehört
 - m) der jeweils ranghöchste Vertreter in den beruflichen Selbstverwaltungskörpern (Wirtschaftskammer, Bundesarbeitskammer, Landwirtschaftskammer), der der ÖVP angehört
 - n) der Präsident der Politischen Akademie der ÖVP
 - o) bis zu zehn weitere Mitglieder, die vom Bundesparteitag gewählt werden

2. Die Bundesparteileitung kann auf Vorschlag des Bundesparteivorstandes weitere Mitglieder kooptieren.
3. Die Zugehörigkeit zur Bundesparteileitung kommt deren Mitgliedern persönlich zu. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jedem Mitglied kommt lediglich eine Stimme zu, auch wenn es mehrere Funktionen bekleidet, die eine Mitgliedschaft in der Bundesparteileitung begründen können. Den kooptierten Mitgliedern kommt kein Stimmrecht zu.
4. Die Bundesparteileitung tagt unter dem Vorsitz des Bundesparteioobmannes und tritt auf dessen Einladung zusammen.

§ 32 Aufgabenkreis

1. Die Bundesparteileitung sichert die langfristige Themenführerschaft der Partei und behandelt grundlegende politische Inhalte und Programme der ÖVP, insbesondere über Tagespolitik hinausgehende langfristige programmatische Überlegungen.
2. Im Besonderen hat die Bundesparteileitung folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über bundesweite Wahlprogramme,
 - b) die Beschlussfassung über bundesweite Aktionsprogramme,
 - c) die Einsetzung und Auflösung der Fachausschüsse (Foren),
 - d) die Anerkennung von Plattformen, sofern diese vom Bundesparteivorstand an die Bundesparteileitung delegiert wurde,
 - e) die Berichterstattung an den Bundesparteitag über die Erledigung der der Bundesparteileitung zugewiesenen Anträge.

V Fachausschüsse (Foren)

§ 33 Fachausschüsse (Foren)

1. Die ÖVP richtet ihre politische Arbeit auf Zielgruppen aus, die nach dem Stand der Wissenschaft ermittelt werden. Dazu bedarf es der Offenheit der Partei auf allen Ebenen. Diese wird durch Fachausschüsse (Foren), Plattformen/Initiativen, Projektgruppen und andere Formen der Mitarbeit auch für Nichtmitglieder ermöglicht.

2. Zur Sicherung und zum Ausbau der Themenführerschaft der ÖVP werden Fachausschüsse (Foren) von der Bundesparteileitung eingerichtet. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung. Sie können von Bundesparteivorstand und Bundesparteileitung zu Entscheidungen in Sachfragen ermächtigt werden.
3. Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit dem Bundesparteioobmann oder dem (den) Generalsekretär(en) abzustimmen.
4. Die Fachausschüsse (Foren) dienen insbesondere zur Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei vor allem die Erarbeitung einer Lagebeurteilung, Erarbeitung von Zielsetzungen, Erarbeitung von Rahmen- und Grenzbedingungen, Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen sowie die Realisierung von Vorschlägen für die Umsetzung und Kampagnisierung darzustellen sind.
5. Die Fachausschüsse (Foren) berichten regelmäßig dem Bundesparteivorstand. Diese Berichte sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Bundesparteivorstandes zu setzen.

§ 34 Einrichtung und Koordination

1. Fachausschüsse (Foren) werden vom Bundesparteivorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
2. Der Bundesparteivorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse (Foren). Jedenfalls werden auch von den Landespartei- und Teilorganisationen Vorschläge für die Besetzung eingeholt.
3. Mitglieder des Bundesparteivorstandes müssen im Rahmen der Fachausschüsse (Foren) Themenverantwortung übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.
4. Das Generalsekretariat hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Fachausschüsse (Foren).
5. Verantwortlich für die Einberufung und Themenrealisierung ist der Vorsitzende der jeweiligen Fachausschüsse (Foren).

VI Geschäftsführerkonferenz

§ 35

1. Die Geschäftsführerkonferenz dient zur Sicherung der Umsetzung von bundespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz sind zur raschen Umsetzung der Vorgaben des Bundesparteivorstandes auf Regierungs-, Parlaments-, Landes- und Teilorganisationsebene verpflichtet.
3. Die Geschäftsführerkonferenz wird vom (von den) Generalsekretär(en) einberufen. Die Geschäftsführerkonferenz tagt unter der Sitzungsführung des (der) Generalsekretärs (Generalsekretäre), abgestimmt mit den Sitzungen des Bundesparteivorstandes.
4. Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:
 - a) der (die) Generalsekretär(e)
 - b) die Landesgeschäftsführer
 - c) die Generalsekretäre der Teilorganisationen
 - d) der Direktor der Politischen Akademie
 - e) der Direktor des Parlamentsklubs

VII Informationsgremien

§ 36

Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der ÖVP können Informationskonferenzen für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und Mitarbeiter stattfinden. Sie dienen der Information und der Behandlung von Schwerpunktthemen, sie werden von der Bundespartei vorbereitet und einberufen und finden ein- bis zweimal pro Jahr statt.

§ 37 Regionale Informationskonferenzen

Sie können auf Landesebene bzw. auf Einladung des jeweils zuständigen Landesparteiobmannes für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer und Mitarbeiter stattfinden. Sie dienen der Information und Diskussion von Bundesthemen und -aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen. Die Teilnahme der politischen Verantwortungsträger aus allen Ebenen ist verpflichtend.

VIII Allgemeine organisatorische Grundsätze

§ 38

1. Die Mitglieder der Entscheidungsgremien können sich nur in den in § 41 Z 4 geregelten Fällen vertreten lassen.
2. Es besteht Anwesenheitspflicht.
3. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden, wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.

C Parteiarbeit

I Allgemeines

§ 39 Begriffsbestimmung

1. Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der Gesamtpartei nach den Bestimmungen dieses Statutes ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktion in den Statuten vorgesehen ist.
2. Mandatäre sind Personen, die auf Vorschlag der ÖVP in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper oder in das Europäische Parlament gewählt wurden. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre und Mitglieder der Landesregierung sowie Mitglieder der EU-Kommission, die auf Vorschlag der ÖVP bestellt wurden, werden ihnen gleichgehalten.
3. Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der ÖVP stehen.
4. Mitarbeiter sind Personen, die auf freiwilliger Basis für die ÖVP und ihre Ziele arbeiten.

§ 40 Leistungsnachweis

Die territorialen Organisationsbereiche sind ermächtigt, in ihrem Bereich die Funktionäre und Mandatäre, insbesondere aber Kandidaten für ein Mandat, zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten. Dieser Leistungsnachweis kann die praktische politische Arbeit, die Sprechstage, Haus- und Betriebsbesuche oder die Betreuung von Zielgruppen umfassen und hat den Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 52 zu umfassen.

§ 41 Funktionserwerb und Funktionsausübung

1. Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen. Die geheime Wahl ist durch Beistellung einer Wahlzelle oder einer gleichwertigen Möglichkeit zur geheimen Abstimmung sicherzustellen.
2. Sind bei Wahlen in Gremien Funktionen mit mehreren Personen zu besetzen [z.B. bis zu vier Stellvertreter, z.B. bis zu zehn weitere Mitglieder der Bundesparteileitung, z.B. fünf Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundeskontrollausschusses, z.B. fünf Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesparteigerichtes], so sind zumindest 40% dieser Funktionen mit Frauen zu besetzen. Dies ist durch geeignete Regelungen in Geschäfts- und Wahlordnungen sicherzustellen.
3. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.
4. Bei voraussichtlich mehr als vierzehntägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein stellvertretender Funktionär auf Zeit entsandt.
5. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters („geschäftsführenden Funktionäres“) notwendig, beschließt dies der betreffende Parteivorstand auf Antrag des zu vertretenden Funktionäres mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näheren Regelung des Zusammenwirkens.
6. Scheidet der Bundesfinanzreferent oder einer der Bundesfinanzprüfer während der Funktionsperiode aus oder so viele Mitglieder des Bundeskontrollausschusses oder des Bundesparteigerichtes, dass diese Gremien ungeachtet des Nachrückens der gewählten Ersatzmitglieder nicht mehr vollständig besetzt sind, so hat der Parteivorstand auf Vorschlag des Bundesparteiobmannes Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.

§ 42 Wiederwahl (Wiederbestellung) und Funktionsbeschränkung in eigener Sache

1. Wer eine Parteifunktion insgesamt über einen Zeitraum, der der Dauer von zwei ordentlichen Perioden in dieser Funktion entspricht, innehatte, bedarf bei jeder weiteren Wahl [Bestellung] in diese Funktion der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
2. Wer ein Mandat in einem öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper insgesamt über einen Zeitraum, der der Dauer von zwei ordentlichen Perioden in dieser Funktion entspricht, innehatte, bedarf bei jeder weiteren Aufstellung für ein solches Mandat der Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

3. Funktionäre und Mandatäre haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandates betreffen, der Stimme zu enthalten.

§ 43 Funktionsverlust

1. Ein Funktionär verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Parteivorstand für Funktionäre der Bundesparteiorganisation; für Funktionäre im Bereich der Landesparteiorganisation trifft sie der Landesparteiivorstand.
2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung des Funktionärs an den Bundes- bzw. Landesparteiivorstand.
3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a) der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert,
 - b) sich ergibt, dass bei der Wahl [Bestellung] wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden,
 - c) der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
4. Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion auf Grund eines in Z 3 angeführten Umstandes ist der Parteivorstand für Funktionäre der Bundesparteiorganisation, für Funktionäre im Bereich einer Landesparteiorganisation der Landesparteiivorstand. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
5. Gegen den in Z 4 genannten Beschluss des Parteivorstandes [Landesparteiivorstandes] steht binnen zwei Wochen nach Zustellung Berufung an das Parteigericht [Landesparteiogericht] offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
6. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann der Parteivorstand für Funktionäre der Bundesparteiorganisation die vorläufige Enthebung bis zur Beschlussfassung nach Z 4 aussprechen. Für die Funktionäre im Bereich der Landesparteiorganisation ist der Landesparteiivorstand zuständig. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes, zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Z 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

II Funktionäre der Bundesparteiorganisation

§ 44 Der Bundesparteiobmann

1. Der Bundesparteiobmann steht an der Spitze der Gesamtpartei. Er vertritt die Partei nach innen und außen. Er hat den Vorsitz in den Bundesparteiorganen inne, ausgenommen Bundeskontrollausschuss und Bundesparteigericht. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Gesamtpartei – wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört – mit beratender Stimme teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Bundesparteiorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statutes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der ÖVP sind verpflichtet, Einladungen des Bundesparteiobmannes zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und ihnen dabei gegebene Richtlinien zu beachten.
3. Der Bundesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der ÖVP vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
4. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Bundesparteiorganes unmittelbar zugrunde liegt. Der (die) Generalsekretär(e) vollziehen die Gegenzeichnung. Schriftstücke, die sich auf die Finanzierung der Partei oder das Parteivermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Bundesfinanzreferenten. Der Bundesparteiobmann kann den (die) Generalsekretär(e) und den Bundesfinanzreferenten ermächtigen, Schriftstücke auch allein zu unterzeichnen. Der Bundesparteivorstand bestimmt in der ersten Sitzung der Funktionsperiode die Reihenfolge, in der die Stellvertreter des Bundesparteiobmannes zur Stellvertretung berufen sind.
5. Scheidet der Bundesparteiobmann während der Funktionsperiode aus, so hat der Bundesparteivorstand einen der Stellvertreter oder ein anderes geeignetes ÖVP-Mitglied mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall hat unverzüglich ein außerordentlicher Bundesparteitag (§ 23 Z 3) stattzufinden. Die Beauftragung eines der Stellvertreter bedarf der einfachen Mehrheit bei der Beschlussfassung, die Beauftragung eines anderen geeigneten ÖVP-Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit im Bundesparteivorstand.
6. Scheiden der Bundesparteiobmann und seine Stellvertreter aus, so hat der Bundesparteivorstand unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes unverzüglich zusammenzutreten und mit einfacher Mehrheit einen interimistischen Bundesparteiobmann zu bestellen (im Übrigen gilt Z 5 zweiter Satz).

7. Der Bundesparteiobmann bestellt den/die Generalsekretär(e) und kann einen Bundesgeschäftsführer gemäß § 45 Z 8 bestellen. Eine Abberufung dieser ist jederzeit möglich. Der Bundesparteiobmann übt die Nominierungsrechte der Bundespartei in Zusammenhang mit einer Beteiligung der ÖVP an einer Bundesregierung aus und trifft die entsprechenden Entscheidungen in Personalfragen.
8. Der Bundesparteiobmann erstellt die Kandidatenliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die Nationalratsliste auf Bundesebene. Die Nationalratslisten auf Landesebene werden im Einvernehmen mit dem Bundesparteiobmann erstellt, dem ein Vetorecht zukommt.

§ 45 Der (die) Generalsekretär(e)

1. Der (die) Generalsekretär(e) unterstützen den Bundesparteiobmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt (üben) seine (ihre) gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesparteiobmann aus.
2. Der (die) Generalsekretär(e) ist (sind) für die Durchführung aller Beschlüsse des Bundesparteitages, des Bundesparteivorstandes und der Bundesparteileitung zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen und Plattformen/Initiativen verpflichtet, mit ihm (ihnen) beim Vollzug dieser Beschlüsse aktiv zusammenzuarbeiten.
3. Zu den Aufgaben des (der) Generalsekretärs (Generalsekretäre) zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Landesparteiorganisationen, Teilorganisationen, Fachausschüsse (Foren) und Plattformen/Initiativen. Er (sie) ist (sind) für die Organisations-, Programm- und Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP sowie für die Pflege der Beziehungen zu den der ÖVP nahestehenden politischen Organisationen im In- und Ausland verantwortlich.
4. Der (die) Generalsekretär(e) leitet (leiten) das Generalsekretariat, das für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Bundesparteiorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist.
5. Wenn zwei Generalsekretäre bestellt werden, legt der Bundesparteiobmann ihre Aufgabenteilung fest.
6. Der (die) Generalsekretär(e) ist (sind) berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Gesamtpartei – wenn er (sie) dem betreffenden Organ nicht angehört (angehört) mit beratender Stimme – teilzunehmen.

7. In den Aufgabenbereich des (der) Generalsekretärs (Generalsekretäre) gehören die Beschlussfassung in personellen Angelegenheiten der Dienstnehmer der Gesamtparteiorganisation, soweit diese Angelegenheiten mit den Dienst- und Besoldungsvorschriften dem(n) Generalsekretär(en) übertragen wurde(n).
8. Durch Entscheidung des Bundesparteiobermannes kann dem (den) Generalsekretär(en) zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner (ihrer) Aufgaben ein Bundesgeschäftsführer beiseite gestellt werden.

§ 46 Der Bundesfinanzreferent

1. Dem Bundesfinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der ÖVP. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Bundesfinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Bundesparteioorganisation.
2. Die Landesfinanzreferenten und die Finanzreferenten der Teilorganisationen bilden zusammen mit dem Bundesfinanzreferenten den Bundesfinanzausschuss der ÖVP. Dieser berät unter dem Vorsitz des Bundesfinanzreferenten Fragen des Finanz- und Beitragswesens sowie des Parteivermögens und richtet erforderlichenfalls Anträge und Gutachten an den Bundesparteivorstand. Er berichtet regelmäßig an den Bundesparteivorstand.

§ 47 Verantwortlichkeit

Der Bundesparteiobermann, die Bundesparteiobermannstellvertreter, der (die) Generalsekretär(e) und der Bundesfinanzreferent sind an die Beschlüsse der Bundesparteiorgane gebunden und für ihre Tätigkeit dem Bundesparteitag verantwortlich.

III Mandatare

§ 48 Kandidatenaufstellung

1. Die Aufstellung der Kandidaten der ÖVP für Wahlen in den Nationalrat erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - a) Regionalwahlkreise

Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten in den Regionalwahlkreisen (Regionalwahlkreislisten) erfolgen durch die jeweiligen Landesparteien auf Basis eines Vorwahlregulatives, das vom Bundesparteivorstand beschlossen wird.

- b) Landeswahlkreise

Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für die Landeswahlkreise (Landesliste) werden vom jeweiligen Landesparteivorstand beschlossen, im Einvernehmen mit dem Bundesparteiobermann. Diesem kommt ein Vetorecht zu.
 - c) Bundeswahlkreis

Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für den Bundeswahlkreis (Bundesliste) werden vom Bundesparteiobermann beschlossen.
2. Die Erstellung der Kandidatenlisten für Landtagswahlen obliegt den jeweiligen Landesparteien.
 3. Das Verfahren der Kandidatenaufstellung im Bereich der Gemeinde- und Bezirksorganisationen regeln die Landesparteiorganisationsstatuten.
 4. Die Aufstellung und Reihung der ÖVP-Kandidaten für Wahlen zum Europäischen Parlament obliegen dem Bundesparteiobermann.
 5. Die Aufstellung und Reihung der Kandidaten für die Wahlen in berufliche Interessenvertretungen obliegen der jeweils sachlich zuständigen Teilorganisation.
 6. Alle Kandidaten für bundesweite Wahlen haben einem Mindestanforderungsprofil zu entsprechen, das vom Bundesparteivorstand zu beschließen ist.
 7. Die Kandidatenaufstellung soll so erfolgen, dass ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Gremien erreicht werden kann. Die Reihung auf den einzelnen Kandidatenlisten gemäß Z 1 und Z 4 hat nach dem Reißverschlussystem zu erfolgen, also jeweils abwechselnd zwischen Frauen und Männern bzw. umgekehrt. Wird dieses Erfordernis bei der Erstellung von Kandidatenlisten für Nationalratswahlen im Falle der Z 1a und Z 1b nicht erfüllt, so geht das Recht zur Erstellung der Kandidatenliste auf das übergeordnete Organ (den Bundesparteivorstand) über.
 8. Die Reihung auf den einzelnen Kandidatenlisten gemäß Z 2 und Z 3 hat nach Möglichkeit unter Bedachtnahme auf das Reißverschlussystem zu erfolgen.
 9. Generell ist bei Kandidatenaufstellungen auf fachliche und politische Qualifikation abzustellen.

§ 49 Vorzugsstimmensystem

1. Die ÖVP und ihre Mitglieder, Funktionäre und Mandatäre sprechen sich für eine Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes aus. Aus diesem Grund sind parteiinterne Regeln, die im Ergebnis dazu führen, dass Kandidaten, die durch die Erzielung von Vorzugsstimmen nachweisen können, über eine stärkere Zustimmung bei den Wählern zu verfügen als andere, der Vorzug bei der Mandatsvergabe zu geben, von allen Kandidaten der ÖVP einzuhalten.
2. Der Bundesparteivorstand hat für Nationalratswahlen und Europawahlen (bundesweit einheitlich), der jeweilige Landesparteivorstand für Landtagswahlen Richtlinien zu beschließen, nach denen im Ergebnis eine Vorrückung von Kandidaten unter Berücksichtigung des Vorzugsstimmenergebnisses erfolgt. Die Kandidaten, die nach der jeweiligen Wahlordnung die für die Zuteilung eines Direktmandates erforderlichen Vorzugsstimmen erhalten, sind jedenfalls als Mandatäre zu berücksichtigen.
3. Sämtliche als Kandidaten auf der jeweiligen Liste genannten ÖVP-Mitglieder haben sich an die Richtlinien laut Z 2 zu halten und gegebenenfalls auf ihnen zugewiesene Mandate zu Gunsten anderer Kandidaten, die aufgrund der Erzielung von Vorzugsstimmen nach den Richtlinien gemäß Z 2 besser gereiht werden, zu verzichten.

§ 50 Der Parlamentsklub der ÖVP

1. Die ÖVP verfiert ihre programmatischen Ziele und ihr politisches Wollen auf parlamentarischem Boden durch die ÖVP-Fraktion im National- und Bundesrat. Der Parlamentsklub der ÖVP bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit.
2. Der Bundesparteiobermann sowie der (die) Generalsekretär(e) haben Sitz und Stimme im ÖVP-Parlamentsklub.

IV Kumulierungsbeschränkungen**§ 51**

1. Die ÖVP-Mitglieder trifft auch gegenüber der Partei die Pflicht, die Unvereinbarkeits- und Kumulierungsbeschränkungen der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, der Bezügebegrenzungsgesetze und des Lobbyinggesetzes, strikt einzuhalten.
2. Vor jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat schriftlich bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einer beruflichen Interessenvertretung oder im übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandates nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ angehalten, von einer Übertragung oder der Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl nicht stattgefunden, so ist die Wahl oder Bestellung ungültig.
3. Wer von der ÖVP als Mandatar (§ 39 Z 2) vorgeschlagen wird oder in eine bezahlte Funktion gemäß § 30 Z 3 lit. h) entsandt wird, hat dem Bundesparteivorstand bzw. dem Landesparteivorstand über Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. in Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften, sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und in der Sozialversicherung zu erstatten.
4. Dienstnehmer der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politische Funktion nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber der zuständigen Parteiorganisation sein Einverständnis erklärt hat.

5. Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, der Landesparteivorstände, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Nationalrat und zu den Landtagen sowie Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie Mitglieder des Senates der Stadt mit eigenem Statut haben, ebenso wie die von der Partei gemäß § 30 Z 3 lit. h) vorgeschlagenen, soweit sie Mitglieder der ÖVP sind, bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres dem Landeskrollausschuss [Bundeskontrollausschuss] schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Z 2 bekanntzugeben. Der Landeskrollausschuss [Bundeskontrollausschuss] berichtet dem Landesparteivorstand [Bundesparteivorstand], wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.

Der Bundeskontrollausschuss wird von den jeweiligen Berichten der Landeskrollausschüsse sowie deren Erledigung durch den entsprechenden Landesparteivorstand unterrichtet.

V Politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 52 Politische Bildung

1. Ziel der politischen Bildung ist es, den Mandataren, Funktionären und Mitgliedern sowie allen an der ÖVP Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zum politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen.
2. Alle Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der ÖVP sind zur politischen Bildung und zur darüber hinausgehenden Weiterbildung verpflichtet. Für alle Funktionäre und Mandatäre ist mit dem Mandatsauftrag die Bildungsverpflichtung verbunden.
3. Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mandatäre der ÖVP im National- und Bundesrat sowie in den Landtagen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie pro Jahr drei Tage fachspezifische Weiterbildung in ihrem Fachbereich und drei Tage allgemeine politische Weiterbildung absolviert haben.
4. In allen politischen Fragen und Themenbereichen greift die ÖVP auf das Angebot der Politischen Akademie und der Landesbildungsorganisationen zurück.

5. In den wichtigen Bereichen der Persönlichkeitsbildung und fachlichen (fachspezifischen) Weiterbildung nützt die ÖVP auch externe Aus- und Weiterbildungsangebote.
6. Das Angebot der Politischen Akademie und der Landesbildungsorganisationen hat politikspezifische, persönlichkeitsbezogene und fachlich/inhaltliche Angebote, insbesondere die Grundsätze des aktuellen ÖVP-Grundsatzprogrammes und der Ökosozialen Marktwirtschaft, zu umfassen.
7. Der Politischen Akademie obliegt die Koordinierung der politischen Bildungsarbeit der Landesparteorganisationen oder Teilorganisationen sowie der ÖVP-Fraktionen der Gemeindevertreterverbände.
8. Die Politische Akademie ist zur Ausgabe des ÖVP-Bildungspasses ermächtigt. Er dient zum Nachweis der Erfüllung der Bildungsverpflichtung.

§ 53 Mentoring-Programm

1. Als besondere Form der politischen Bildung sollen die Bundesparteioorganisation und/oder die Landesparteioorganisationen bzw. Teilorganisationen eigene Mentoring-Programme für Mitglieder, Funktionäre, Mandatäre und Interessenten anbieten.
2. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 40% der Teilnehmer der in Z 1 genannten Mentoring-Programme Frauen sind. Diese Programme sollen einerseits der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 52 dienen. Andererseits soll damit die Möglichkeit verstärkter Partizipation von Frauen in der ÖVP unterstützt werden.

§ 54 Öffentlichkeitsarbeit

1. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
2. Alle Aktivitäten müssen dem Ziel dienen, ein klares und unverwechselbares Bild der Partei und ihrer Meinung zu wichtigen Themen zu vermitteln. Die Bevölkerung muss ein eindeutiges Bild von der politischen Position der Partei bekommen.
3. Zuständig für die Verwirklichung der in Z 1 und Z 2 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordination des Presse- und Informationswesens der ÖVP ist das Generalsekretariat.

D Finanzen

I Finanzgebarung

§ 55 Einnahmen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der ÖVP erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zahlungen von nahestehenden Organisationen
 - c) Fördermittel
 - d) Beiträge und Sonderbeiträge der der ÖVP angehörenden Mandatäre und Funktionäre
 - e) Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit
 - f) Erträge aus Unternehmensbeteiligungen
 - g) Einnahmen aus sonstigem Vermögen
 - h) Spenden
 - i) Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge
 - j) Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten
 - k) Einnahmen in Form kostenlos und ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)
 - l) Sachleistungen
 - m) Aufnahme von Krediten
 - n) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen
2.
 - a) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und in einen Beitrag an jene Teilorganisationen, der das Parteimitglied angehört. Der Bundesparteivorstand kann einen einheitlichen Mindestmitgliedsbeitrag festsetzen.

- b) Die Aufteilung des Parteibeitrages – nämlich als Bundes- und Landesbeitrag – zwischen Bundesparteiorganisation und Landesparteiorganisation wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen pro Mitglied an die Parteiorganisation abzuführen haben, wird vom Bundesparteivorstand festgesetzt.
- c) Der Bundesparteivorstand kann für Aufgaben der Gesamtpartei die Mitglieder zu direkten und zusätzlichen Beitragsleistungen verpflichten, die über die Gemeinde und Ortsparteivorstände oder ein ihnen gleichzuhaltendes Organ eingehoben werden können.
- d) Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt.
- e) Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisation sind unter einem einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an den Landesparteivorstand abzuführen.
- f) Erfolgt das Inkasso durch die Teilorganisation nicht, ist die Parteiorganisation allein zuständig. Die Landesparteiorganisation trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung und Weitergabe des Parteibeitrages.
- g) Der Bundesfinanzreferent ist verpflichtet und berechtigt, bei Zahlungssäumnis der Landes- bzw. Teilorganisation Einsicht in die geprüften Rechnungsabschlüsse zu nehmen.

§ 56 Finanz- und Beitragsordnung

Alle näheren Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der im § 55 Z 1 angeführten Einnahmen trifft die gemäß § 30 Z 3 lit. o) vom Bundesparteivorstand erlassene Finanz- und Beitragsordnung. Sie enthält auch Näheres über das Geschäftsjahr, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Bundesparteiorganisation. Darin können auch Regelungen über neue Formen der Finanzierung (sinngemäß ähnlich Crowdfunding-Plattform oder Ähnliches) festgelegt werden.

II Bundesfinanzprüfer

§ 57

1. Die Finanzgebarung der ÖVP wird von drei Bundesfinanzprüfern geprüft. Der Bundesparteitag wählt diese und aus ihnen den Vorsitzenden.
2. Den Bundesfinanzprüfern obliegt insbesondere die Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses der Bundesparteioorganisation. Neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle obliegt den Bundesfinanzprüfern auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Den Bundesfinanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen nach § 55.
3. Die Bundesparteioorgane sind verpflichtet, den Bundesfinanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Bundesfinanzprüfer berichten dem Bundesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
4. Die Bundesfinanzprüfer sind verpflichtet, jährlich die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge zu überprüfen. Sie haben dem Bundesparteitag den für die Delegiertenzulassung notwendigen Nachweis (§ 24 Z 1 lit. g) und h)) zu erbringen. Die Bundesfinanzprüfer sind ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesfinanzreferenten und des Obmannes der betroffenen Landes- und Teilorganisation auch stichprobenartig die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene zu überprüfen.
5. Die Bundesfinanzprüfer haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Bundesfinanzreferenten die finanzielle Gebarung der Landespartei- und Teilorganisationen zu überprüfen.

Die Landespartei- und Teilorganisationsobleute haben das Recht, nach Rücksprache mit dem Bundesfinanzreferenten in die Gebarung der Bundesparteioorganisation Einsicht zu nehmen.

6. Die Bundesfinanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Bundesparteioorganisation bekleiden.

E Kontrolleinrichtungen, Ausschluss und Wiederaufnahme

I Bundeskontrollausschuss

§ 58 Zusammensetzung

1. Die Bundespartei wählt den Bundeskontrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Bundesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes oder bei Erledigung des Mandates eines Mitgliedes rückt ein Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Bundeskontrollausschuss festgelegt.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen; sie dürfen weder Mitglieder des Bundesparteivorstandes noch Dienstnehmer der ÖVP oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Bundeskontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Bundeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Bundeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 59 Aufgaben

1. Der Bundeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Bundesparteioorganisation und der Organe der Teilorganisationen auf Bundesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Bundesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Bundesparteigerichtes. Insbesondere überwacht der Bundeskontrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Der Bundeskontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Bundesparteioobmannes, des Bundesparteivorstandes oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Bundesparteivorstand regelmäßig, im Dringlichkeitsfall unverzüglich, ferner dem Bundesparteitag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.

3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Bundesparteiorganisation sind verpflichtet, dem Bundeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere ist dem Bundeskontrollausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
4. Die Mitglieder des Bundeskontrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Bundesparteitag verantwortlich.

II Parteigericht

§ 60 Zusammensetzung

Der Bundesparteitag wählt das Parteigericht, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Bundesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der ÖVP bekleiden.

§ 61 Zuständigkeit

Das Parteigericht entscheidet über

- a) alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Teilorganisationen, ausgenommen zwischen Organen im Bereich einer Landesparteiorganisation oder einer Teilorganisation,
- b) Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt,
- c) die Berufung gemäß § 43 Z 5,
- d) Revisionsanträge gegen Entscheidungen der Landesparteigerichte.

§ 62 Verfahren

1. Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitteile je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der ÖVP sein.
2. Das Bundesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

III Verhaltenskodex/Ethikrat

§ 63

Der Bundesparteivorstand kann Verhaltensregeln für Funktionäre, Mandatäre, Mitarbeiter, Kandidaten und Amtsträger, die auf Vorschlag der ÖVP bestellt werden, festlegen (Verhaltenskodex).

§ 64

1. Der Bundesparteivorstand setzt einen Ethikrat ein und bestellt fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder für die Dauer von vier Jahren.
2. Dem Ethikrat obliegt insbesondere die Interpretation des Verhaltenskodex und die individuelle Beratung des von dessen Geltungsbereich umfassten Personenkreises im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Verhaltens mit dem Verhaltenskodex.
3. Der Ethikrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitz aus dem Kreis der Mitglieder des Ethikrates.

IV Ausschluss und Wiederaufnahme

§ 65 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der ÖVP sind:

- a) parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin
- b) die Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten
- c) rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt

§ 66 Ausschlussverfahren

1. Über den Ausschluss aus der Partei entscheidet grundsätzlich die territorial zuständige Landesparteiorganisation, hinsichtlich Direktmitglieder bei der Bundespartei der Bundesparteivorstand.
2. Hinsichtlich Funktionären und/oder Mandataren auf Bundesebene oder [hinsichtlich anderer Parteimitglieder] bei Vorliegen von Gründen gemäß § 65 lit. a), deren Wirkungen über ein einzelnes Bundesland hinausgehen, insbesondere solchen, deren Auswirkungen zu einer Schädigung des Ansehens der Gesamtpartei führen, kann der Bundesparteivorstand die Entscheidung über den Ausschluss an sich ziehen. In diesem Fall treten seine Entscheidungen anstelle der sonst für den Ausschluss zuständigen Parteiorganisationen.
3. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das jeweilige Parteigericht offen, bei Ausschluss durch die Landesorganisation an das Landesparteigericht, bei Ausschluss durch den Bundesparteivorstand an das Bundesparteigericht.
4. Die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Parteimitgliedes zu Teilorganisationen bleibt vom Ausschluss grundsätzlich unberührt, vermittelt aber ab diesem Zeitpunkt keine Mitgliedschaft zur Partei mehr. Eine gesonderte Beschlussfassung über einen Ausschluss aus der Teilorganisation bleibt dieser vorbehalten.

§ 67 Vorläufige Ruhendstellung

Darüber hinaus kann der Bundesparteivorstand bei Verdacht des Vorliegens von Ausschlussgründen nach § 65 oder diesen nahekommenden oder ähnlichen Gründen, insbesondere bei Anklagen wegen eines Verbrechens, die Parteimitgliedschaft von Funktionären und/oder Mandataren auf Bundesebene oder [hinsichtlich anderer Parteimitglieder] bei Vorliegen von Gründen gemäß § 65 lit. a), deren Wirkungen über ein einzelnes Bundesland hinausgehen, insbesondere solchen, deren Auswirkungen zu einer Schädigung des Ansehens der Gesamtpartei führen, bis auf Weiteres ruhend stellen, womit die Parteimitgliedschaft und sämtliche Parteifunktionen der jeweils betroffenen Person bis zum Eintritt der in der Beschlussfassung festgelegten Bedingung oder einer neuerlichen Beschlussfassung durch den Bundesparteivorstand außer Kraft treten, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

§ 68 Wiederaufnahme

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an die Landesparteiorganisation zu richten. Diese hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Gemeinde- und Bezirksparteiorganisation einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 13 gelten sinngemäß.
2. Die Landesparteiorganisation ist berechtigt, anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

F Schlussbestimmungen

I Finanzgebarung

§ 69 Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP

1. Der Bundesparteitag beschließt eine eigene Geschäftsordnung für den Bundesparteitag, die Näheres über Vorbereitung und Durchführung der Bundesparteitage enthält.
2. Der Bundesparteivorstand beschließt die allgemeine Geschäftsordnung der ÖVP, die die Bestimmungen des Bundesparteiorganisationsstatutes näher ausführt.

§ 70 Geltungsbereich des Bundesparteiorganisationsstatutes

1. Die Bestimmungen des Bundesorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche und Teilorganisationen bindend.
2. Alle näheren Ausführungen der Bestimmungen des Bundesparteiorganisationsstatutes für den Bereich der Landesparteiorganisationen treffen die Landesparteiorganisationsstatuten.
3. Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, den Aufbau ihrer Organisationen, insbesondere die Mindestzusammensetzung ihrer Organe, dem Vorbild des Bundesparteiorganisationsstatutes anzupassen.
4. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Parteiobmannstellvertreter von den zuständigen Parteitagern gewählt werden.

§ 71 Modellversuche

Zur Verbesserung der Organisationsstruktur ist die Durchführung zeitlich und regional begrenzter Modellversuche möglich. Diese bedürfen der Beschlussfassung/Zustimmung der davon unmittelbar betroffenen territorialen Organisationseinheit(en) sowie der Genehmigung des übergeordneten Landesparteiorganisationsstatutes, im Falle der über ein Bundesland hinausgehenden Wirkung auch der Zustimmung des Bundesparteiorganisationsstatutes.

§ 72 Inkrafttreten des Bundesparteiorganisationsstatutes

Dieses Bundesparteiorganisationsstatut tritt mit Beschlussfassung durch den 39. Bundesparteitag [28. August 2021] in Kraft.

